

Kurztitel

Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 86/2008

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.04.2008

Text**Außerkräftreten**

§ 11. (1) Die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBI. II Nr. 1/1998, tritt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit dem im § 10 vorgesehenen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Auf Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 ist die Verordnung BGBI. II Nr. 1/1998 bis spätestens zu dem im § 9 Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten weiter anzuwenden.